

Nora Sevbihiv Sinemillioglu

# Frauenhäuser in der Türkei

Ein Überblick

## 1. Einführung

In individuellen Problemlagen können Betroffene in Deutschland die Unterstützung einer Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen Anlauf- und Beratungsstellen wahrnehmen. Ihr Angebot ist breit und gleichzeitig so spezifisch, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Problemen Hilfe finden können. Auch in Familienkonflikten etwa bietet sich den Betroffenen diese Möglichkeit. Aufgrund des großen Angebots jedoch ist es in einem Staat wie Deutschland häufig schwierig, den Überblick zu behalten. Wer ist zuständig, welche Beratungsstelle ist die richtige, welche Institution bietet finanzielle Hilfen, administrative oder praktische Unterstützung an? Noch schwieriger ist es, wenn man den Blick ins Ausland richten muss, um dort mögliche Ansprechpartner zu identifizieren.

In diesen Fällen kann der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Durch sein internationales Netzwerk hat er die Möglichkeit, Informationen über die Ausgestaltung der sozialen Landschaft eines anderen Landes einzuholen.

Die Statistik zeigt, dass deutsche Behörden und Beratungsstellen häufig mit Fällen befasst sind, die einen Bezug zur Türkei aufweisen. Aus diesem Grund und aus aktuellem Anlass<sup>1</sup> möchte der ISD mit diesem Beitrag einen Einblick in einen Bereich gewähren, der auch in Deutschland von großer Relevanz ist: die Institution des Frauenhauses in der Türkei.

## 2. Allgemeine Informationen

Staatlich betriebene Frauenhäuser (kadın konukevleri) gibt es in der Türkei seit Beginn der 1990er-Jahre. Auf Grundlage der Verordnung 23400<sup>2</sup> werden in der Türkei unter der Aufsicht der „Generaldirektion der Agentur für Soziale Dienste und Kinderschutz“ (Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kurumu Genel Müdürlüğü; nachfolgend SHÇEK<sup>3</sup>) Frauenhäuser betrieben. SHÇEK untersteht direkt dem Premierministerium und ist auch der Arbeitspartner des Internationalen Sozialdienstes.

Über die ihr unterstehenden regionalen Provinz- oder Bezirksdirektionen für Soziale Dienste (il bzw. ilçe Sosyal Hizmetler Müdürlükleri) betreibt SHÇEK derzeit in weniger als der Hälfte, nämlich in 32 der 81 türkischen Provinzen, 37 Frauenhäuser mit einer Aufnahmekapazität von insgesamt 837 Personen (Stand: August 2010<sup>4</sup>). Finanziert werden die Frauenhäuser durch die Provinzdirektionen. Darüber hinaus gibt es 23 privat oder gemeinnützig betriebene Frauenhäuser, die der Aufsicht von SHÇEK unterstehen. Weiterhin gibt es einzelne Frauenhäuser, die von den Kommunen betrieben werden. Im August 2010 waren laut SHÇEK 348 Frauen und 196 Kinder in den staatlichen Frauenhäusern untergebracht<sup>5</sup>.

## 3. Aufnahmebedingungen

In Artikel 8 der erwähnten Verordnung ist geregelt, wer in die von SHÇEK betriebenen Frauenhäuser aufgenommen wird. Hierzu gehören unter anderem Frauen, die physisch,



Başbakanlık  
Sosyal Hizmetler ve  
Çocuk Esirgeme Kurumu

- 1) Im Oktober 2010 fragte das OLG Düsseldorf den ISD bezüglich der aktuellen Situation und Unterbringungslage in den Frauenhäusern der Türkei an.
- 2) Eine offizielle Regelung der staatlichen Frauenhäuser besteht seit 1998 durch die Verordnung 23400, veröffentlicht im türkischen Amtsblatt vom 12. Juli 1998. Sie ist einzusehen unter [http://www.shcek.gov.tr/userfiles/pdf/Kadinkonukeyi\\_SHCEK.pdf](http://www.shcek.gov.tr/userfiles/pdf/Kadinkonukeyi_SHCEK.pdf)
- 3) <http://www.shcek.gov.tr/>
- 4) <http://www.shcek.gov.tr/2010-yili-agustos-ayi.aspx>
- 5) Es ist zu vermuten, dass das Angebot der Frauenhäuser in der Türkei nicht ausschöpfend wahrgenommen wird, da viele Frauen über das Angebot nicht informiert sind, aus Angst oder Scham den Gang zu den Direktionen für Soziale Dienste scheuen oder aus Gründen der gesellschaftlichen Kontrolle, insbesondere in den ruralen Gegenden, sich nicht an die Direktionen für Soziale Dienste wenden können. Auch spielt es sicherlich eine Rolle, dass in der Türkei weiterhin Unterstützungssysteme durch die fernere Verwandtschaft eine auffangende Funktion haben und eine Unterbringung im Frauenhaus daher nicht notwendig ist.

**Nora Sevbihiv Sinemillioglu** ist Referentin im Internationalen Sozialdienst/Arbeitsfeld VII im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

sexuell, emotional oder finanziell ausgebeutet werden, die aufgrund von Konflikten ihre Familien oder Ehemänner verlassen mussten oder von diesen verlassen wurden, und schließlich solche Frauen, die in soziale oder finanzielle Not geraten sind. Als aufnahmeberechtigt werden insbesondere Frauen erwähnt, die von Zwangsheirat betroffen sind, ehemalige drogen- oder alkoholabhängige Frauen sowie solche, die kürzlich aus der Haft entlassen wurden.

In Artikel 9 der Verordnung wird jedoch auch aufgelistet, welche Frauen nicht in den Frauenhäusern aufgenommen werden. Hierzu gehören unter anderem Prostituierte, drogen- oder alkoholabhängige Frauen oder geistig behinderte Frauen.

Artikel 20 der Verordnung regelt die Aufnahme von Kindern. Demnach werden Kinder im Alter von 0–12 Jahren grundsätzlich mit ihren Müttern in die Frauenhäuser aufgenommen. Im Falle von Kindern älter als 12 Jahre entscheiden die jeweiligen Sozialarbeiter/innen über die Aufnahme.

#### 4. Antragstellung und Aufnahme-prozedere

Um in einem staatlichen Frauenhaus in der Türkei aufgenommen zu werden, müssen die betroffenen Frauen direkt bei der Provinz- oder Bezirksdirektion für Soziale Dienste einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme im regionalen Frauenhaus stellen (Art. 10). Über den Antrag wird von der entsprechenden Direktion für Soziale Dienste entschieden (Art. 11). Um über die Aufnahme entscheiden zu können, erstellen Sozialarbeiter/innen der Direktion einen Bericht über die Situation, in der sich die antragstellende Frau befindet. Grundlage für diesen Bericht sind die Aussagen der Frau während eines persönlichen Gesprächs und ggf. die Prüfung und Durchsicht bestimmter Unterlagen und Akten. Laut SHÇEK wird über einen solchen Antrag in der Regel innerhalb weniger Tage entschieden. Für diesen Übergangszeitraum gibt es in allen 81 Provinzen der Türkei sogenannte Empfangszentren (kabul merkezleri), in denen die Frauen i.d.R. für ein bis zwei Tage aufgenommen werden können, bis über ihren Antrag entschieden ist. Sollte das Frauenhaus der Provinz, in der die Frau den Antrag gestellt hat, aus bestimmten Gründen nicht zur Aufnahme der Frau geeignet sein, so kann durch eine Vermittlung durch SHÇEK und eventuell in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Polizeipräsidien die Unterbringung in ei-

nem Frauenhaus in einer anderen Provinz arrangiert werden.

Frauen, die körperliche Gewalt erfahren haben und aus diesem Grund in einem Frauenhaus Zuflucht finden möchten, müssen zunächst die örtliche Polizeistation aufsuchen. Hier müssen sie ein entsprechendes Formular ausfüllen, mit dem sie sich dann an die jeweilige Direktion für Soziale Dienste wenden und um Aufnahme im Frauenhaus bitten können.

Fälle, in denen eine türkische Frau aus dem Ausland – Deutschland etwa – einen Antrag auf Aufnahme in einem Frauenhaus in der Türkei stellt, kommen laut SHÇEK sehr selten vor. In einem solchen Fall sollte die betroffene Frau einen formlosen Antrag mit der Bitte um Aufnahme im Frauenhaus an die von ihr gewünschte Provinz richten.

Mitarbeiter/innen des zuständigen deutschen Sozialdienstes sollten des Weiteren einen entsprechenden Bericht über die Lage der Frau und die Dringlichkeit ihrer Aufnahme in einem Frauenhaus in der Türkei verfassen. Über die deutsche Zweigstelle des Internationalen Sozialdienst und SHÇEK kann der Bericht an die entsprechende Provinzdirektion weitergeleitet werden. Da die Kapazitäten der Frauenhäuser in der Türkei sehr begrenzt sind, kann eine Aufnahme jedoch nicht garantiert werden. Laut SHÇEK wird jedoch stets versucht, insbesondere in sehr akuten Gefährdungsfällen, eine Lösung für die Unterbringung der betroffenen Frauen und Kinder zu finden.

## ISD Internationaler Sozialdienst

**Der Internationale Sozialdienst (ISD)** ist bundeszentraler Ansprechpartner für Fragestellungen mit Auslandsbezug.

In den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht, Kinderschutz und Migration bietet der ISD Fachkräften der Jugendhilfe und anderen mit der Thematik beschäftigten Professionen kostenfreie telefonische Beratung an. Als Teil eines internationalen Netzwerks steht er zudem als Koordinationsstelle zwischen den beteiligten Fachstellen im In- und Ausland (Jugendamt, Ausländerbehörde, Botschaft etc.) zur Verfügung. Neben der Organisation eigener Tagungen zu ausgewählten Aspekten aus der Arbeit mit Auslandsbezug können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ISD auch für Inhouse-Veranstaltungen angefragt werden. Die Belegschaft des ISD ist interdisziplinär besetzt; die Mitarbeitenden verfügen über englische, französische, spanische, russische, türkische und arabische Sprachkenntnisse.

Informationen finden Sie unter [www.issger.de](http://www.issger.de).

#### 5. Aufnahmedauer

Der Aufenthalt in einem Frauenhaus in der Türkei ist zeitlich begrenzt. Frauen werden zunächst für drei Monate aufgenommen (Art. 12); der Aufenthalt kann dann für drei weitere Monate verlängert werden. Jedes Frauenhaus hat eine Kommission zur Koordinierung und Auswertung der Arbeit (koordinasyon ve degerlendirme komisyonu)<sup>6</sup>, bestehend in der Regel aus einer/einem Sozialarbeiter/in, einer/einem Psycholog/in und einer/einem Kinderbetreuer/in. Diese Kommission soll sich laut Verordnung mindestens einmal im Quartal treffen und u.a. über die Verlängerung des Aufenthaltes der Frauen im Frauenhaus befinden. Die zuständigen Sozialarbeiter/innen fertigen einen Sozialbe-

<sup>6</sup>) Änderung nach Art. 2 der Verordnung 27305, Amtsblatt vom 31. Juli 2009.

richt über die Situation der jeweiligen Frau an und empfehlen in diesem eine Verlängerung oder eine Beendigung ihres Aufenthaltes im Frauenhaus. Der Direktor/die Direktorin der Provinzdirektion für Soziale Dienste muss der Empfehlung der Sozialarbeiter/innen in jedem Fall zustimmen. Laut SHÇEK sind in bestimmten Fällen ausgesprochener Härte Verlängerungen des Aufenthaltes auch über sechs Monate hinaus bewilligt worden.

## 6. Lebensbedingungen im Frauenhaus

Artikel 5 bestimmt, dass je nach Bedarf des Frauenhauses Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen, Kinderbetreuer/innen, Krankenpfleger/innen und weiteres Personal eingestellt werden sollen. Darüber hinaus soll jedes Frauenhaus laut Artikel 23 folgende Räumlichkeiten aufweisen: eine Verwaltungseinheit, einen Empfangsraum, Schlafräume, Wohn-, Lese-, Ess-, Lern- und Erholungsräume, Spielzimmer und Veranstaltungsräume, einen Wasch- bzw. Bügelraum, eine Küche, ein Badezimmer und weitere Räume. Die Gestaltung des Frauenhauses soll dem eines Wohnraums gleichen. Jedoch räumt SHÇEK ein, dass die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Frauenhäuser diese Vorgaben umzusetzen sehr stark variieren. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass Frauenhäuser im strukturell schwachen Osten der Türkei sowohl personell als auch materiell sehr viel einfacher ausgestattet sind als solche im Westen des Landes.

Die in den Frauenhäusern aufgenommenen Frauen erhalten täglich drei Mahlzeiten, Kinder zusätzlich ein zweites Frühstück. Auf besondere Ernährung wegen Krankheit o.ä. soll in Form einer gesonderten Zubereitung Rücksicht genommen werden können (Art. 19).

Artikel 27 regelt Zuwendungen des Frauenhauses an die Frauen, wie Taschengeld, Kleidung und Wegegeld, aber auch die medizinische Versorgung und Unterstützung bei Ausbildungsmaßnahmen. Je nach Bedürftigkeit der Frauen sollen sie eine Zuwendung des Frauenhauses erhalten. SHÇEK schätzt die Zuwendungen, die je nach Provinz variieren, auf etwa 100 türkische Lira (ca. 50,- €). Wenn Frauen mit ihren Kindern im Frauenhaus untergebracht sind, erhalten sie einen entsprechenden Zuschlag.

SHÇEK räumt jedoch ein, dass die Lebensbedingungen für eine Frau, insbesondere wenn sie mit ihren Kindern im

Frauenhaus untergebracht ist, durchaus sehr schwierig sein können, wenn ihr nicht von außen – also von Familienangehörigen oder Freunden – zusätzliche finanzielle Unterstützung zukommt.

## 7. Geheimhaltungsprinzip und Sicherheit

Artikel 13 der Verordnung widmet sich dem Geheimhaltungsprinzip. Laut diesem werden sämtliche Kontaktdaten der Frauenhäuser, Adressen und Telefonnummern geheim gehalten. Auch das Gebäude soll äußerlich nicht als Frauenhaus kenntlich gemacht werden. Bezüglich der im Frauenhaus befindlichen Frauen sollen keinerlei Informationen an Dritte herausgegeben werden. Sämtliche Akten werden nach dem Geheimhaltungsprinzip angelegt und aufbewahrt. SHÇEK bestätigt, dass auch in der Praxis sämtliche Informationen rund um die Frauenhäuser und Frauen, die sich in diesen aufhalten, sehr vertraulich behandelt werden.

Des Weiteren geht Artikel 17 auf den Aspekt der Sicherheit ein. Es werden jedoch keine konkreten Festlegungen getroffen. Es wird lediglich festgehalten, dass das Gouverneursamt der Provinz (valilik) die Sicherheit der Frauen auf angemessene Weise gewährleisten soll. Laut SHÇEK hält sich in der Regel vor den Eingängen der Frauenhäuser entsprechendes Sicherheitspersonal auf.

## 8. Fazit

Es ist festzuhalten, dass in der Türkei versucht wird, besonderen Gefährdungslagen, in die Frauen geraten können, durch eine Infrastruktur von Frauenhäusern Rechnung zu tragen. So haben Frauen in der Türkei generell die Möglichkeit in Frauenhäusern unterzukommen und können hier zunächst Schutz finden. Auf die Frage, ob Frauen in den Frauenhäusern in der Türkei im Einzelfall ausreichend Schutz gewährt werden kann, kann keine allgemeingültige Antwort gegeben werden. Die türkische Verordnung für Frauenhäuser regelt nationale Standards, die jedoch in den verschiedenen Frauenhäusern unterschiedlich umgesetzt werden, sodass die konkreten Lebens- und Aufnahmebedingungen je nach Frauenhaus stark variieren können. Für Einzelfallabklärungen steht der Internationale Sozialdienst gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. ■

**Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)**